

Kurd Christoph Schwerin von

Des Allerdurchlächtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Fridrich Wilhelms, Königs in Preussen ... Ich Curt Christoph von Schwerin, Füge denen sämptlichen Eingesessenen und Unterthanen ... hiedurch zu wissen, was massen Allerhöchstgedachten Se. Königl. Majestät in Preussen ... zu gänzlicher Dämpfung der, in besagten Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Landen, entstandenen Empörung, und um den Ruhestand daselbst herzustellen ... das nöthige vorzukehren sich entschlossen ... : So geschehen und gegeben zu [Steenbeck Haupt-Quartier] den [21. October] 1733.

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837460824>

Druck Freier  Zugang





Es Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Fridrich Wilhelms, Königs in Preussen, Marggraffens zu Brandenburg,
des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerers und Churfürsten, Souverainen Prinzens von Oranien, Neufchatel und
Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-
burg, auch in Schlesien zu Crossen Herzogs, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Moers, Graffens zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c.

Meines allergnädigsten Königes und Herrn bestalter General-Lieutenant und Gouverneur der Beste Peitz, auch Obrister über ein Regi-
ment Infanterie, Amts-Hauptmann zu Zerichow und Alten-Platen, des Herzogthums Vor-Pommern Erb-Rüchenmeister, Schloß- und Burg-Be-
fessener auf Schwerinsburg und Pözar, Herr von Löwis, Cumberow, Wittstock, Pantchow, Drewelow, Stretense, Ducherow, Neu-
endorff, und Wusecken,

Ich Curt Christoph von Schwerin/

Füge denen sämptlichen Eingefessenen und Unterthanen / der Fürstlichen Mecklenburg-Schwerinischen Lande, und Zubehörungen /
so geist- als weltlichen Standes, in specie denen von der Ritter- und Landschafft, imgleichen denen Beamten, Pacht-Leuten und Be-
dienten, wie die Rahmen haben mögen, auch Bürgermeistern, Rath-Verwandten, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten, im-
gleichen denen Schulzen, Bauern, und Einliegern, auf denen Dörffern, auch allen übrigen, denen solches bekandt zu machen nöthig, hiedurch zu
wissen, was massen Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät in Preussen, mein Allergnädigster König und Herr, zu gänzlicher Dämpfung der,
in besagten Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Landen, entstandenen Empörung, und um den Ruhestand daselbst herstellen, auch mit und nebst Ihren
beyden Herren Mit-Conservatoren, die Kayserl. wegen der Mecklenburgischen Landes-Regierung, und sonst ergangene höchst zu venerirende
Verordnungen vollziehen und bewircken zu helfen, das nöthige vorzukehren sich entschlossen. Inmassen Höchsterwehnte Sr. Königl. Majestät
nicht allein durch Dero obhabendes Niedersächsisches Crayß-Directorial-Amt, sondern auch durch die Kayserl. auf Dieselbe, als Herzog zu Magde-
burg, und Ihre Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch des Herren Herzogs zu Braun-
schweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Durchl. als des Löbl. Niedersächsischen Crayßes jetzigen mit ausschreibenden Fürsten, samt und sonderß, den 17ten
Maji 1728. erkandte und nachhero verschiedentlich erneuerte und bestärckte Conservatoria, sich dazu nicht weniger berechtiget als verbunden erken-
nen, auch um solches behörig auszuführen, einen Theil von Dero Krieges-Völkern, unter meinem Commando, in die hiesige Fürstl. Lande einrücken zu
lassen gut gefunden, und mir deshalb speciale Vollmacht, Befehl und Commission aufgetragen haben, weshalb ich dann, dem zu allergehorsamster
Folge, mittelst dieses offenen Briefes, im Rahmen und von wegen mehr höchst erwehnter Sr. Königl. Maj. als dermahligen Directoris agentis, im
Niedersächsischen Creise, auch Kayserlichen zu denen Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierungs- und Landes-Angelegenheiten, höchst-verord-
neten Conservatoris, obbesagten sämptl. Landes-Eingefessenen und Unterthanen, Friede gebiethe; Denen Aufrühren und Tumultuanten aber,
welche sich des wieder die Kayserl. Verordnungen erregten höchst strafbaren Aufstandes, theilhaftig und schuldig gemacht, hiermit und bey Vermei-
dung Leib- und Lebens-Strafe, auch Confiscation ihrer Güther anbefehle, sofort nach Verkündigung dieses die Waffen niederzulegen, sich wiederum
nach Hause zu verfügen, und daselbst stille und ruhig zu betragen, auch aller Zusammen-Rottirung und Empörung vors künftige gänzlich zu ent-
halten. Diejenige aber, welche nichts destoweniger dergleichen, es sey unter was vor Prætext es wolle, sich weiter unternehmen möchten, sollen mit
oberwehnter Bestrafung, dem Befinden nach, unausbleiblich belegt, und dafern ihrer etliche, mehr oder weniger, sich mit bewehrter Hand, abson-
derlich aber in einem Tumult finden und betreten lassen mögten, dieselbe sofort auf dem Platz, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit,
nieder gemacht werden.

Wohingegen Ich, gleichfals im höchsten Rahmen Sr. Königl. Majestät in Preussen, &c. meines allergnädigsten Königes und Herrn, Ihre
Durchl. dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissario, wie auch Dero Fürstl. Familie, Rathen und Bedienten,
nicht weniger denen von der Ritter- und Landschafft, auch übrigen Eingefessenen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, welche unter
den Schuß Sr. Königl. Majestät Waffen sich begeben, vollkommene Protection und Sicherheit, gegen alle Gewalt und Unrecht, so Ihnen mögte
zugefüget werden wollen, von wegen Sr. Königl. Majestät verspreche. Des zu Urkund habe Ich diesen offenen Brieff eigenhändig unterschrie-
ben, und denselben überall wo es nöthig zu publiciren verfüget. So geschehen und gegeben zu *Heenbock frugt Quartieren* 21 October 1733.

Curt Christoph von Schwerin

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.



Main body of faint, illegible text on the left side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

MN-4060-(30)-17



Ses Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, Marggraffens zu Brandenburg,
des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerers und Churfürsten, Souverainen Prinzens von Oranien, Neufchatel und
Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-
burg, auch in Schlesien zu Crossen Herzogs, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graffens zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c.

Meines allergnädigsten Königes und Herrn bestalter General-Lieutenant und Gouverneur der Beste Peiß, auch Obrister über ein Regi-
ment Infanterie, Amts-Hauptmann zu Jerichow und Alten-Platen, des Herzogthums Bor-Pommern Erb-Küchenmeister, Schloß- und Burg-Ge-
fessener auf Schwerinsburg und Pökar, Herr von Löwitz, Cumberow, Wittstock, Pantchow, Drewelow, Stretense, Ducherow, Neu-
endorff, und Wusecken,

Ich Curt Christoph von Schwerin /

Füge denen sämtlichen Eingefessenen und Unterthanen / der Fürstlichen Mecklenburg-Schwerinischen Lande, und Zubehörungen,
so geist- als weltlichen Standes, in specie denen von der Ritter- und Landschaft, imgleichen denen Beamten, Pacht-Leuten und Be-
dienten, wie die Rahmen haben mögen, auch Bürgermeistern, Rath-Berwandten, Nichtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten, im-
gleichen denen Schulken, Bauern, und Einliegern, auf denen Dörffern, auch allen übrigen, denen solches bekandt zu machen nöthig, hiedurch zu
wissen, was massen Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät in Preussen, mein Allergnädigster König und Herr, zu gänzlichlicher Dämpfung der,
in besagten Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Landen, entstandenen Empörung, und um den Ruhestand daselbst herstellen, auch mit und nebst Ihren
beyden Herren Mit-Conservatoren, die Kayserl. wegen der Mecklenburgischen Landes-Regierung, und sonst ergangene höchst zu venerirende
Verordnungen vollziehen und bewürcken zu helfen, das nöthige vorzukehren sich entschlossen. Inmassen Höchsterverehrte Sr. Königl. Majestät
nicht allein durch Dero obhabendes Niedersächsisches Crays-Directorial-Amt, sondern auch durch die Kayserl. auf Dieselbe, als Herzog zu Magde-
burg, und Ihre Königl. Majest. von Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch des Herren Herzogs zu Braun-
schweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Durchl. als des Löbl. Niedersächsischen Crayses jetzigen mit ausschreibenden Fürsten, samt und sonders, den 17ten
Maji 1728. erkandte und nachhero verschiedentlich erneuerte und bestärckte Conservatoria, sich dazu nicht weniger berechtiget als verbunden erken-
nen, auch um solches behörig auszuführen, einen Theil von Dero Krieges-Völkern, unter meinem Commando, in die hiesige Fürstl. Lande einrücken zu
lassen gut gefunden, und mir deshalb speciale Vollmacht, Befehl und Commission aufgetragen haben, weshalb ich dann, dem zu allergehorsamster
Folge, mittelst dieses offenen Briefes, im Rahmen und von wegen mehr höchst erwehnter Sr. Königl. Maj. als dermaligen Directoris agentis, im
Niedersächsischen Creise, auch Kayserlichen zu denen Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierungs- und Landes-Angelegenheiten, höchst-verord-
neten Conservatoris, obbesagten sämtl. Landes-Eingefessenen und Unterthanen, Friede gebiethe; Denen Aufreihren und Tumultuanten aber,
welche sich des wieder die Kayserl. Verordnungen erregten höchst strafbaren Aufstandes, theilhaftig und schuldig gemachet, hiermit und bey Vermei-
dung Leib- und Lebens-Strafe, auch Confiscation ihrer Güther anbefehle, sofort nach Verkündigung dieses die Waffen niederzulegen, sich wiederum
nach Hause zu verfügen, und daselbst stille und ruhig zu betragen, auch aller Zusammen-Rottirung und Empörung vors künftige gänzlich zu ent-
halten. Diejenige aber, welche nichts destoweniger dergleichen, es sey unter was vor Prætext es wolle, sich weiter unternehmen möchten, sollen mit
oberwehnter Bestrafung, dem Befinden nach, unausbleiblich beleget, und dasern ihrer etliche, mehr oder weniger, sich mit bewehrter Hand, abson-
derlich aber in einem Tumult finden und betreten lassen mögten, dieselbe sofort auf dem Platz, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit,
nieder gemachet werden.

Wohingegen Ich, gleichfals im höchsten Rahmen Sr. Königl. Majestät in Preussen, &c. meines allergnädigsten Königes und Herrn, Ihre
Durchl. dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissario, wie auch Dero Fürstl. Familie, Rätthen und Bedienten,
nicht weniger denen von der Ritter- und Landschaft, auch übrigen Eingefessenen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, welche unter
den Schutz Sr. Königl. Majestät Waffen sich begeben, vollkommene Protection und Sicherheit, gegen alle Gewalt und Unrecht, so Ihnen mögte
zugefüget werden wollen, von wegen Sr. Königl. Majestät verspreche. Des zu Urkund habe Ich diesen offenen Brief eigenhändig unterschrie-
ben, und denselben überall wo es nöthig zu publiciren verfüget. So geschehen und gegeben zu *Heenbeck fruchtquarteden* 21 October 1733.

Curt Christoph von Schwerin

